

Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg

Nummer 22

Freitag, den 26. September 1975

109/4

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Badeverbot im Kitzlsee im Gebiet der Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg

Aufgrund des Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) - BayWG - erläßt das Landratsamt Ebersberg folgende, von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27. Juni 1975 Nr. 230-8459 EBE 1 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Es ist verboten, im Kitzlsee (Flurst. Nr. 1518 Gemarkung Moosach) im Gebiet der Gemeinde Moosach zu baden oder den See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren des Sees zur Ausübung der Fischerei.

§ 2

Wer entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Kitzlsee badet oder
 - b) den See mit Wasserfahrzeugen befährt,
- kann gemäß Art. 95 Nr. 3 BayWG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

EAPL 324

Ebersberg, den 19. 9. 1975

Dr. Streibl, Landrat